

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Tätigkeiten · Nachrichten · Meinungen

Entkolonisierung und Treuhandfragen

Treuhandrat: Verbliebene Aufgaben — Rückblick — Letztes Treuhandgebiet im Pazifik vor der Unabhängigkeit? (35)

I. Eine alle Seiten zufriedenstellende Grundlage für eine Beendigung der Treuhanderschaft über das von ihnen verwaltete *Treuhandgebiet Pazifische Inseln (Mikronesien)* wollen, im Einklang und in Abstimmung mit den Völkern des Treuhandgebiets, die Vereinigten Staaten suchen. Zum Abschluß seiner diesjährigen Sitzung hat der Treuhandrat diese erneute Versicherung der USA mit Befriedigung zur Kenntnis genommen; zustimmend nahm er auch die amerikanische Ansicht auf, den Interessen der Völker Mikronesiens sei am besten durch die Aufrechterhaltung »irgendeiner Form von Einheit« gedient. Eine freie Assoziierung mit den Vereinigten Staaten könne in einer Übergangsphase vor allem wirtschaftliche Vorteile haben und halte die Möglichkeit eines anderen politischen Status für diese Inseln offen. Der Rat begrüßte die Einladung der Verwaltungsmacht, Beobachter zu der für Juli 1978 auf den Marshall- und Karolinen-Inseln vorgesehenen Abstimmung über den »Entwurf einer Verfassung für Mikronesien« zu entsenden. Verhandlungen zwischen den Vereinigten Staaten und Vertretern örtlicher politischer Gruppen über den künftigen Status der Marshall- und Karolinen-Inseln beurteilte der Treuhandrat allerdings kritisch, da hierüber im Referendum entschieden werden sollte.

Der Treuhandrat appellierte an den von der Verwaltungsmacht eingesetzten, parlamentarische Aufgaben wahrnehmenden »Congress of Micronesia«, im Interesse der Bewahrung der Einheit Mikronesiens sein möglichstes zu tun, um den Verfassungsentwurf für alle Bewohner der Inseln akzeptabel zu gestalten. Die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verbindungen zwischen den nördlichen Marianen und den anderen Teilen des Treuhandgebiets sollten verstärkt und Einheimische stärker als bisher in die höchsten Regierungsräte berufen werden. Der Treuhandrat betonte die Notwendigkeit der Verbesserung der Infrastruktur, des Ausbaus der Wirtschaft und vor allem der Erschließung der Schätze des Meeres; letztere sei ausschlaggebend für die weitere wirtschaftliche Entwicklung Mikronesiens.

II. Mikronesien ist das letzte Treuhandgebiet der Vereinten Nationen. Seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs werden die mehr als tausend Inseln, die zuvor (bis 1918) teilweise deutsches Schutzgebiet und seit 1920 japanisches Mandatsgebiet waren, von den Vereinigten Staaten verwaltet. Das 1947 abgeschlossene Treuhandabkommen soll nach dem Willen der USA spätestens 1981 auslaufen.

Das in Kapitel XII der Charta der Vereinten Nationen geregelte Treuhandsystem der Weltorganisation wird damit sein Ende finden. Als seine Aufgaben hatte Art. 76 der Charta neben der Festigung des Welt-

friedens und der internationalen Sicherheit insbesondere die Förderung des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und erzieherischen Fortschritts der Einwohner der Treuhandgebiete und ihre fortschreitende Entwicklung zu Selbstregierung oder Unabhängigkeit genannt. Besonders diese Festlegung des Zieles jeder Verwaltung — Unabhängigkeit oder Selbstregierung — unterschied das Treuhandsystem der UNO vom Mandatssystem des Völkerbundes. Artikel 22 der Satzung des Völkerbundes hatte lediglich hinsichtlich der ehemals zum Türkischen Reich gehörenden Gebiete, der sogenannten A-Mandate, die (spätere) Erlangung der Unabhängigkeit vorgesehen.

Der Aufsicht des Treuhandrates unterstanden ursprünglich elf Treuhandgebiete, darunter Togo, Kamerun, Somalia und Tanganjika; der Status Südwesafrikas, des heutigen Namibia, war umstritten. Zu den Mitgliedern des Treuhandrats gehören alle Mitgliedstaaten, die Treuhandgebiete verwalten, die Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats, sowie weitere, von der Generalversammlung jeweils für drei Jahre gewählte Mitgliedstaaten. Nach der Charta sollte der Treuhandrat je zur Hälfte aus Staaten, die Treuhandaufgaben wahrnehmen, und solchen, bei denen dies nicht der Fall war, bestehen. Infolge der Reduzierung auf das strategische Treuhandgebiet im Pazifik gehören dem Rat heute nur noch die fünf Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats an; die Volksrepublik China nimmt allerdings an den Beratungen nicht teil. Hinsichtlich der meisten Gebiete wurde der Treuhandrat unter der Autorität der Generalversammlung tätig (Art. 87 der Charta der Vereinten Nationen). Bei den strategischen Gebieten — zu einem solchen hatten die USA 1947 auch Mikronesien erklärt — ist der Treuhandrat ein Hilfsorgan des Sicherheitsrats.

Die Befugnisse des Treuhandrats beschränken sich auf die Entgegennahme von Berichten und Petitionen, auf das Recht, sich an Ort und Stelle über die Zustände im Treuhandgebiet zu informieren und Empfehlungen und Anregungen an die Verwaltungsmacht sowie an Sicherheitsrat und Generalversammlung auszusprechen.

III. Die politische Zukunft des letzten Treuhandgebiets ist völlig offen. Die Beratungen und Anhörungen im Treuhandrat haben allerdings deutlich gemacht, daß das vom Rat befürwortete Konzept eines einheitlichen Mikronesiens nur wenig Aussicht auf Verwirklichung besitzt. Offensichtlich sind die sprachlich-kulturellen, ethnischen, aber auch die aus der unterschiedlichen Geschichte resultierenden Verschiedenheiten für eine derartige Lösung zu groß. Die Stellungnahmen der Vertreter der einzelnen Inseln und Inselgruppen vor dem Rat lassen erkennen, daß jedenfalls die nördlichen Marianen und die Marshall-Inseln eigene Wege gehen werden. Die nördlichen Marianen streben den Anschluß an die Vereinigten Staaten (Commonwealth of the Northern Mariana Islands in Political

Union with the USA) an. Ein entsprechender Vertrag mit den Vereinigten Staaten wurde bereits Anfang 1975 geschlossen und durch eine Volksabstimmung am 17. Juni des gleichen Jahres gebilligt. Starke Kräfte auf den Marshall-Inseln und auf Palau befürworten dagegen die völlige Unabhängigkeit sowohl von den anderen Inseln Mikronesiens als auch von den Vereinigten Staaten. Da die Verwaltungsmacht den beteiligten Völkern selbst die letzte Entscheidung über ihre politische Zukunft überlassen will, ist die Entstehung weiterer Kleinststaaten — Palau etwa hat nur wenig mehr als 10 000 Einwohner — nicht auszuschließen. Welche Bedeutung in diesem Zusammenhang der für 1978 geplanten Abstimmung über den Entwurf einer Verfassung für Mikronesien (noch) zukommt, läßt sich bislang nicht abschätzen. Ar

Wirtschaft und Entwicklung

Transnationale Gesellschaften: Fortgang der Arbeit an internationalem Anti-Korruptions-Abkommen — Viele Fragen offen (36)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 2/1977 S. 53 f. fort.)

I. Mit korrupten Praktiken transnationaler und anderer Unternehmen wird sich möglicherweise eine Staatenkonferenz befassen. Dies ins Auge gefaßt zu haben (wobei der Gedanke in eine vorsichtige Formulierung gekleidet wurde), gehört zu den verhältnismäßig wenigen konkreten Ergebnissen, die die zuständige Arbeitsgruppe des Wirtschafts- und Sozialrats (ECOSOC) auf ihrer dritten Tagung (28. März bis 8. April, 27. Juni bis 1. Juli 1977) erzielt hat. Als Konferenztermin stellte der US-Delegierte das Jahr 1978 in Aussicht, wenn auch bis dahin noch »viel Arbeit zu leisten sein« werde. Zahlreiche Meinungsverschiedenheiten über den Inhalt eines etwa zu schließenden Abkommens bestehen fort, und der Vorsitzende der Arbeitsgruppe mußte am Ende der Tagung feststellen, die zur Debatte stehenden Formulierungen seien in ihrer Gesamtheit noch unverbindlich. Die einzelnen Probleme, mit denen sich die Arbeitsgruppe auseinanderzusetzen hatte, sollen nachstehend skizziert werden.

II. Schon die Definitionen bereiten Schwierigkeiten. Zu dem Begriff *Bestechung* ist der Vorschlag im Gespräch, er solle durch die nationale Gesetzgebung bestimmt werden, wenigstens aber die Leistung und Entgegennahme von Zahlungen an bzw. durch Amtsträger zum Zweck einer unangemessenen Einflußnahme auf die Entscheidungsfindung umfassen. *Unerlaubte Geldzuwendungen* sollten neben der Bestechung auch illegale politische Spenden gemäß den nationalstaatlichen Bestimmungen einschließen sowie »jegliche Zahlung von Ertragsanteilen und Steuern an illegale Minderheitsregimes... unter Verstoß gegen UN-Resolutionen« (Südafrikaklausel; von den Sprechern mehrerer marktwirtschaftlich verfaßter Industrieländer bei einem Abkommen für fehl am Platze gehalten). Unter *anderen korrupten Praktiken* könnten einfach solche Verhaltensweisen verstanden werden, die durch die nationale Gesetzgebung oder einen von dem jeweiligen Staat geschlossenen völkerrechtlichen Vertrag dieserart qualifiziert würden, oder aber — prä-